

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen 1. Pétanque Club "Les Amis de Boule" Wachenheim e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in 67157 Wachenheim an der Weinstraße.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein 1. Pétanque Club "Les Amis de Boule" Wachenheim e.V. ist ein Zusammenschluss pétanquebegeisterter Spielerinnen und Spieler.

Zweck des Vereins ist es

- den Pétanquesport regelmäßig als Leistungs- Breiten- und Freizeitsport zu betreiben und zu fördern.
- mit Mitteln und Zuwendungen, die der Verein von seinen Mitgliedern erhält, ausschließlich dies zu unterstützen.
- geeignetes Spielgelände zu fördern und zu unterhalten.

Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich und nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

Die Satzung bietet die Grundlage der Tätigkeiten des Vereins und seiner Organe. Der Verein regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Zuständigkeiten seiner Organe. Im Übrigen gelten die allgemeinen rechtlichen Grundlagen.

Aufgrund des Verlangens von mindestens 30 % der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Antrag muss schriftlich an den jeweiligen Vorsitzenden mit den Unterschriften der Antragsteller versehen sein.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung müssen vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzendem immer, jedoch auch vom Schrift- oder jeweiligen Protokollführer unterschrieben werden.

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein kann die Mitgliedschaft in anderen Organisationen und Institutionen erwerben.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erworben werden, wenn ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme gestellt wird, der die Erklärung erhält, dass die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse und Entscheidungen der Vereinsorgane anerkannt und umgesetzt werden.

Über die Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt; die Austrittserklärung muss 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand zugestellt werden. Die Austrittserklärung wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- durch Auflösung des Vereins.
- durch Ausschluss.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Mitgliederversammlung des Vereins auf Antrag des Vorstandes erfolgen, und zwar in folgenden Fällen:

- wenn das Mitglied gegen die Satzung des Vereins oder die Ordnung oder Beschlüsse seiner Organe verstößt.
- wenn das Mitglied seinen, dem Vorstand gegenüber, eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch den Vorstand nicht nachkommt.
- wenn das Mitglied in grober Weise schuldhaft gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- wenn ein Mitglied sich nicht nach den allgemeinen Anstandsregeln verhält.

§ 7 Beiträge, Umlagen und Zuwendungen

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus Mitgliedern und dem Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet und beschließt über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins. Ihr obliegt die Wahl der Mitglieder des Vorstandes.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Der Vorstand ruft sie mit Festlegung von Termin, Ort und Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Einberufungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten.

Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf jederzeit unter Einhaltung der o.g. Frist durch den Vorstand einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 9 Stimmrecht, Satzungsänderung

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Zur wirksamen Beschlussfassung bedarf es einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 10 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Sportwart

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer und der Sportwart. Je zwei gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jedoch muss der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter darunter sein.

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und maximal vier weiteren Beisitzern zusammen.

Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils einzeln für die Dauer von zwei Jahren durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfassung des Vorstandes bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei ehrenamtliche Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer werden, wie die Mitglieder des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der gesamten Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

Hinsichtlich der Einberufungsfrist gelten die Bestimmungen des § 8 der Satzung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins der Kindertagesstätte in Wachenheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.